

Satzung vom 7. November 1991, sowie 01.09.2022 und 09.10.2023  
Änderungsfassung vom 19. Juni 2024 (Stiftungsrat)

## **Sächsische Familienstiftung - Hilfe für Familien, Mutter und Kind**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Sächsische Familienstiftung - Hilfe für Familien, Mutter und Kind (Kurzform: „Sächsische Familienstiftung“).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Nach Einführung eines Stiftungsregisters und mit Eintragung der Stiftung in dieses führt sie den Zusatz „e. S.“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszwecke/Begünstigte Stiftungszwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, durch finanzielle Leistungen Familien bzw. Schwangere in Not oder Konfliktsituationen zu unterstützen. Dies geschieht nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Finanzielle Leistungen dieser Stiftung sollen insbesondere gewährt werden:
  1. Familien, auch Alleinerziehenden, mit mindestens einem Kind oder behinderten Angehörigen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis oder unglückliche Umstände in Not geraten sind, um deren Lebensgrundlage zu erhalten oder zu sichern (1. Stiftungszweck),
  2. Schwangeren in Not oder in Konfliktsituationen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern (2. Stiftungszweck).
- (3) Stiftungsleistungen werden nur gewährt, soweit die Notlage nicht durch gesetzliche oder andere Leistungen vorrangig abgewendet oder behoben werden kann.
- (4) Näheres zum Antragsverfahren und zur Vergabe der Stiftungsleistungen wird durch den Stiftungsrat in den Vergaberichtlinien bestimmt. Die Vergaberichtlinien müssen den für die Mildtätigkeit im Sinne der Abgabenordnung bestimmten Rahmen berücksichtigen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel aus Spenden und Zuwendungen, die an den 1. oder den 2. Stiftungszweck gemäß § 2 Absatz 2 gebunden sind, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Der Stifter und dessen Rechtsnachfolge erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Stiftungsvermögen, Nutzungen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen im Sinne des BGB und aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Das anfängliche Grundstockvermögen betrug im Jahr 1991 aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen zwei Millionen DM. Die jeweilige Höhe des Grundstockvermögens ergibt sich aus Satz 1 in Verbindung mit der weiteren Entwicklung dieses Vermögens. Weitere Zuwendungen aus dem Staatshaushalt an die Stiftung erfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Dem Grundstockvermögen wachsen ferner diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die diese als Zustiftung bestimmt haben. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, jede Zustiftung anzunehmen. Über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsrat.
- (3) Das Grundstockvermögen soll in seinem Bestand dauerhaft erhalten (nominaler Vermögenserhalt) und Nutzen bringend angelegt werden. Sachvermögen/Liegenschaften sind in ihrem körperlichen Bestand zu erhalten. Nichtverbrauchte Beträge für Stiftungsleistungen werden am Ende des Haushaltsjahres dem Grundstockvermögen zugeschlagen, soweit dem die Zweckbestimmung von Zuwendungen nicht entgegensteht.
- (4) Ist die Verwirklichung eines Stiftungszwecks im Einzelfall nicht anders zu verwirklichen, dürfen auf Beschluss des Stiftungsrates ausnahmsweise Teile des Grundstockvermögens der Stiftung bis zu 10 Prozent seines aktuellen Wertes entnommen werden (Verbrauch), wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Tätigkeit der Stiftung insgesamt nicht gefährdet wird. Das Grundstockvermögen ist in den darauffolgenden Jahren im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen wieder aufzufüllen (Aufstockung). Der Beschluss hat den

konkreten Vermögensbestandteil anzugeben, dem die Werte entnommen werden, die konkrete Höhe, den Bedarf und die Rückführungsplanung.

- (5) Das sonstige Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus zeitnah verbrauchspflichtigen Mitteln, beispielsweise Erträgen des Grundstockvermögens, Zuschüssen oder Zuwendungen zum Verbrauch (Spende) und solche ohne eine Verwendungsbestimmung. Es umfasst ferner nicht zeitnah verbrauchbares Vermögen, beispielsweise Rücklagen im Rahmen des steuerlich Zulässigen, Umschichtungsrücklagen des Grundstockvermögens (sog. investierbares sonstiges Stiftungsvermögen).
- (6) Umschichtungen des Grundstockvermögens und des investierbaren sonstigen Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne wachsen der Vermögensmasse zu, der sie entstammen, soweit der Stiftungsrat keinen abweichenden Beschluss zur Bildung einer Umschichtungsrücklage oder zum zeitnahen Verbrauch für Stiftungszwecke fasst. Ein solcher ist jeweils zu begründen. Die Erhaltung des Grundstockvermögens ist zu gewährleisten, negative Umschichtungsrücklagen sind zuvor auszugleichen.
- (7) Der Stiftungsrat kann für die Verwaltung des Grundstockvermögens und des investierbaren sonstigen Stiftungsvermögens eine Anlagerichtlinie beschließen, die das Nähere regelt.
- (8) Stiftungsleistungen werden aus Nutzungen des Stiftungsvermögens und zeitnah verbrauchspflichtigen Zuwendungen gewährt. Nutzungen sind die Erträge und die Vorteile aus dem Gebrauch von Sachwerten oder Rechten des Grundstocks sowie des investierbaren sonstigen Vermögens. Die Bildung von Rücklagen in angemessenem Umfang ist im Rahmen bestehender rechtlicher Möglichkeiten vorzusehen, wenn dies zur nachhaltigen Sicherstellung der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben und Pflichten erforderlich ist.

## § 5

### Organe der Stiftung

- (1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, der Vergabeausschuss und die Geschäftsführung (gesetzlicher Vorstand im Sinne des BGB).
- (2) Mit Ausnahme der Geschäftsführung sind die Mitglieder der Stiftungsorgane für die Stiftung ehrenamtlich tätig. Die Vergütung der Geschäftsführung hat sich an der Leistungsfähigkeit der Stiftung zu orientieren.
- (3) Die Organe sind dem Stifterwillen, dieser Satzung und den Gesetzen verpflichtet.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben alle Mitglieder der Stiftungsorgane nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Einen davon abweichenden Haftungsmaßstab kann der Stiftungsrat für einzelne Organe oder Organmitglieder durch Beschluss festlegen, etwa wenn und soweit die Stiftung ihre Organmitglieder angemessen gegen Risiken versichert.

## § 6

### **Verwaltung der Stiftung, Geschäftsstelle**

- (1) Für die laufende Verwaltung der Stiftung ist eine Geschäftsstelle eingerichtet, die der Geschäftsführung unterstellt ist. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für das bei der Stiftung für die Geschäftsstelle angestellte Personal.
- (2) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann die Geschäftsstelle gegen angemessene Erstattung der Kosten auch Verwaltungsaufgaben sowie die Vergabe von Stiftungsleistungen für andere Stiftungen übernehmen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Stiftungsrates gegen angemessene Vergütung im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stiftung auch Dritte mit Aufgaben der Verwaltung der Stiftung beauftragen.

## § 7

### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht bis zehn stimmberechtigten Mitgliedern:
  1. der/dem für Familie zuständigen Sächsischen Staatsministerin/Staatsminister, die/der den Vorsitz innehaltet,
  2. der/dem für Familie im entsprechenden Sächsischen Staatsministerium zuständigen Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter als Stellvertretender Vorsitz zu Nr. 1,
  3. einer Vertretung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen,
  4. einer Vertretung der Regierungsfraktionen und einer Vertretung der Oppositionsfraktionen im Sächsischen Landtag auf Vorschlag des Landtags,
  5. mindestens einer und bis zu zwei Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Sachsen oder des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen,
  6. mindestens zwei und bis zu drei Vertretungen der Freien Wohlfahrtsverbände im Freistaat Sachsen, auf Vorschlag der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen,
- (2) Für die Mitglieder zu Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind Stellvertretungen für den Fall der Verhinderung zu benennen. Die Stellvertretung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Vorsitz des Stiftungsrates berufen und abberufen. Mehrmalige Berufungen sind möglich. Der Vorsitz des Stiftungsrates legt mit

Berufungsbeschluss die Anzahl der Vertretenden gemäß Absatz 1 Nrn. 5 bzw. 6 für die jeweilige Amtszeit verbindlich fest. Bei Verhinderung des Vorsitzes kommt dem Stellvertretenden Vorsitz die jeweilige Aufgabe zu.

- (4) Wird von einer der unter Absatz 1 Nrn. 5 und 6 genannten Organisationen weniger als die Mindestanzahl der Vertretenden für den Stiftungsrat benannt, vermindert sich die Zahl der Stiftungsratsmitglieder für die Zeit der Abstinenz entsprechend.
- (5) Eine Vertretung des für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Staatsministeriums ist als Guest ohne Stimmrecht bei entsprechenden inhaltlichen Beschluss- oder Beratungsgegenständen zu Stiftungsratssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolge fort.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Ausrichtung der Stiftung und deren grundsätzliche Angelegenheiten. Ihm obliegt die Aufsicht über die laufende Verwaltung der Stiftung sowie die Kontrolle über die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Geschäftsführung und des Vergabeausschusses.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt, neben den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Angelegenheiten, insbesondere über
  1. die Vergaberichtlinien zur Gewährung von Stiftungsleistungen,
  2. die Anlagerichtlinien für das Grundstockvermögen und das investierbare sonstige Stiftungsvermögen,
  3. den Erwerb oder die Veräußerung von Sachwerten/Immobilien im Grundstockvermögen,
  4. die Bildung freier Rücklagen aus den Erträgen des Grundstockvermögens im Rahmen des steuerlich und förderrechtlich Zulässigen sowie die Auflösung freier Rücklagen, oberhalb einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat zu benennenden Summe,
  5. die Annahme von Zustiftungen (§ 4 Absatz 2),
  6. die Entnahme aus dem Grundstockvermögen (§ 4 Absatz 4),
  7. den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht,
  8. die Entlastung der Geschäftsführung,

9. die Berufung/Abberufung sowie den Abschluss/die Kündigung oder sonstige Beendigung von Anstellungsverträgen für die Geschäftsführung, die Anstellung/Beauftragung einer kommissarischen Geschäftsführung im Falle nachweisbar längerer Verhinderung des einzigen Geschäftsführungsmitglieds,
  10. die Übernahme von Verwaltungsaufgaben und Vergabe von Stiftungsleistungen für andere Stiftungen (§ 6 Absatz 2),
  11. die Beauftragung Dritter mit Verwaltungsaufgaben der Stiftung (§ 6 Absatz 3),
  12. Satzungs- und Zweckänderungen (§ 14 Absatz 1 und 2), Zu- und Zusammenlegungen,
  13. die Auflösung der Stiftung (§ 16),
  14. alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung im Einzelfall vorgelegt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich, der Geschäftsführung sowie dem Vergabeausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitz des Stiftungsrates, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitz, beruft die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz 3 sowie die Mitglieder des Vergabeausschusses gemäß § 13 Absatz 1. Der Vorsitz, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitz, vertritt die Stiftung gegenüber anderen Stiftungsorganen und deren Mitgliedern.
- (5) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung von Beschlussgegenständen temporäre Arbeitsgruppen einsetzen, dem auch fachkundige Außenstehende angehören können.

## § 9

### **Einberufung des Stiftungsrates**

- (1) Der Vorsitz, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitz, beruft den Stiftungsrat schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) mit einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens vier Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen. Zwischen Einberufung (Zugang) und Sitzung muss wenigstens der Zeitraum einer Woche liegen.
- (2) Zu den Sitzungen sind eine Vertretung des Vergabeausschusses und die Geschäftsführung der Stiftung einzuladen, solange der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich in Präsenz abgehalten werden; sie können ferner in elektronischer Form (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. Der Vorsitz, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitz, trifft die Entscheidung über die Form der Sitzung und informiert die Mitglieder des Stiftungsrates mit der Einberufung über die Form der Durchführung der Sitzung. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern des Stiftungsrates mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben. Im Übrigen finden die allgemeinen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen des Stiftungsrates Anwendung.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Der Stiftungsrat kann für den Fall, dass eine Sitzung nicht zustande kommt und der Beschlussgegenstand Eile gebietet, auch außerhalb einer Sitzung fernmündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beschließen, wenn dem Verfahren nicht mehr als ein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt vorbehaltlich anderslautender Regelungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzes.
- (5) Satzungs- und Zweckänderungen sowie die Zu- oder Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von wenigstens Zweidritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (6) Über jede Sitzung und jede Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest die Anträge und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Der Vorsitz, bei Verhinderung der Stellvertretende Vorsitz, bestimmt als Sitzungsleitung die Protokollführung. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Den Mitgliedern ist eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung (gesetzlicher Vorstand)**

- (1) Die Stiftung hat eine Geschäftsführung, die mindestens aus einer geschäftsführenden Person besteht, maximal aus zwei Personen. Der Stiftungsrat beruft die Geschäftsführung

für eine von ihm bestimmte Amtszeit und schließt das Anstellungsverhältnis ab; die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat verantwortlich.

- (2) Die Amtszeit endet mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder auf Grund arbeits- oder dienstvertraglicher Vereinbarung mit dem Geschäftsführungsmitglied, auf Grund des Renteneintritts, Bezuges von Altersruhegeld oder dem Erreichen einer Höchstaltersgrenze. Sie endet anderenfalls mit der Abberufung, der Amtsniederlegung oder dem Tod.
- (3) Die geschäftsführenden Personen können bei Vorliegen eines sachlichen oder wichtigen Grundes jederzeit vom Stiftungsrat abberufen werden. Die Abberufung ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
- a) Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn Gründe im Verhalten oder in der Person der Geschäftsführung vorliegen, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind und einer Fortsetzung der Geschäftsführungstätigkeit entgegenstehen, ohne das Gewicht eines wichtigen Grundes im Sinne von nachfolgendem Buchstabe b) zu erreichen.
  - b) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich die betreffende geschäftsführende Person einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder sich als unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erweist. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn der Anstellungsvertrag der betreffenden geschäftsführenden Person endet.

## § 12

### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Geschäftsführungsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführungsmitglieder können einzeln und für ein konkretes Rechtsgeschäft durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Bei unvorhergesehener Nichtbesetzung oder temporärem Ausfall der Geschäftsführung (Notfallsituation) kann bis zur zeitnahen Nachbesetzung/Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Verhinderung der Führungslosigkeit der Stiftung ausnahmsweise durch den Vorsitz des Stiftungsrates ein Mitglied des Stiftungsrates zum Geschäftsführungsmitglied berufen werden. Während dieser Zeit ruhen deren/dessen Rechte und Pflichten als Stiftungsratsmitglied, auch bei nachlaufenden Kontrollpflichten stimmt das betreffende Mitglied im Stiftungsrat nicht mit ab. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich über diese Situation zu informieren.

- (2) Die Geschäftsführung führt den Wirtschaftsplan aus und verwaltet das Stiftungsvermögen. Sie vergibt auf der Grundlage der Vergaberichtlinien, der Beschlüsse des Stiftungsrates und des Vergabeausschusses die Stiftungsmittel.
- (3) Die Geschäftsführung hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Führen von Büchern, Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
  - (b) Personalverantwortung für die Beschäftigten der Geschäftsstelle, Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - (c) Erstellung des Tätigkeitsberichts,
  - (d) jährliche Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat,
  - (e) Unterstützung bei der Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrates und des Vergabeausschusses,
  - (f) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (4) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Stiftungsrates einen Anlageausschuss einrichten, dem auch fachkundige Außenstehende angehören können. Der Anlageausschuss berät die Geschäftsführung.
- (5) Bei der Besetzung der Geschäftsführung mit zwei Personen gelten die Regelungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend; Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

## § 13

### Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorsitz des Stiftungsrates, auf Vorschlag der entsendenden Stellen, einzeln berufen und abberufen werden. Diese Mitglieder werden aus dem Kreis der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und kommunaler Verbände, von Gleichstellungsbeauftragten und Vertreterinnen/Vertretern des für Familie zuständigen Sächsischen Staatsministeriums vorgeschlagen. Der Stiftungsrat kann eine höhere Mitgliederzahl festlegen. Für den Fall der Verhinderung benennen die genannten Stellen je eine Stellvertretung, die entsprechend Vorstehendem berufen und abberufen wird.
- (2) Der Vergabeausschuss ist auch bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl ordnungsgemäß besetzt und beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder des Vergabeausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie eine Stellvertretung.
- (4) Der Vergabeausschuss tritt jährlich nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, zusammen. Er wird durch den Vorsitz, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung, unter

Mitteilung der Tagesordnung sowie Beifügung von entscheidungsrelevanten Unterlagen zu den zu entscheidenden Fällen schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Im Eilfall kann die Frist angemessen abgekürzt werden.

- (5) Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich in Präsenz, anderenfalls in elektronischer (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in hybrider Form abgehalten werden. Der Vorsitz, bei Verhinderung die Stellvertretung, entscheidet über die Form der Sitzung und informiert die Mitglieder mit der Einberufung über die Form der Durchführung der Sitzung. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die für eine virtuelle Sitzung erforderlichen Zugangsdaten werden den Mitgliedern mit gesonderter E-Mail oder per Brief vor der Sitzung bekannt gegeben. Im zu begründenden Ausnahmefall und wenn der Beschlussgegenstand Eile gebietet, kann der Vergabeausschuss auch außerhalb einer Sitzung fernmündlich, schriftlich oder in elektronischer Form beschließen, wenn dem Verfahren nicht mehr als ein Mitglied widerspricht.
- (6) Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10 Absätze 2 und 6 entsprechend.
- (8) Zu den Sitzungen sind Vertretende der Geschäftsstelle einzuladen.

## § 14

### Aufgaben des Vergabeausschusses

- (1) Der Vergabeausschuss beschließt über die Vergabe von Stiftungsleistungen entsprechend den verfügbaren Stiftungsmitteln und den Vergaberichtlinien, soweit die Vergaben nicht der Geschäftsführung nach § 12 Absatz 2 übertragen sind.
- (2) Der Vergabeausschuss ist bei der Erarbeitung oder Änderung von Vergaberichtlinien zur Gewährung von Stiftungsleistungen und der Geschäftsordnung anzuhören.
- (3) Über seine Arbeit, einschließlich der Aufgabenübertragung auf die Geschäftsführung, berichtet er dem Stiftungsrat sowie im Wege der Übersendung von Sitzungsprotokollen regelmäßig dem Vorsitz des Stiftungsrates und dem Stellvertretenden Vorsitz.

## **§ 15**

### **Zweckänderung/Satzungsänderung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungsrat die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke als nicht mehr möglich oder als nicht mehr sinnvoll erachtet, hat der Stiftungsrat eine Änderung der Stiftungszwecke zu beschließen oder nach § 16 zu verfahren.
- (2) Andere Satzungsregelungen sind vom Stiftungsrat zu ändern, wenn nach dessen Einschätzung eine Anpassung an wesentlich veränderte Verhältnisse notwendig ist. Satzungsregelungen können geändert werden, wenn dies für die Erfüllung der Stiftungszwecke dienlich ist oder die Funktionsfähigkeit und Wirkung der Stiftung als solche maßgeblich verbessert oder erleichtert werden kann. Dazu gehören auch inhaltliche Anpassungen und Ausgestaltungen des Stiftungszwecks, einschließlich der Zwecke des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, die zur Abrundung oder Ergänzung der Stiftungstätigkeiten aufgenommen werden. Die Stiftungszwecke dürfen dabei in ihrem Wesen nicht verändert und der Gemeinnützigkeitsstatus darf nicht beeinträchtigt werden. Auf § 10 Absatz 5 wird hingewiesen.

## **§ 16**

### **Auflösung/Aufhebung**

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung wesentlich verändert haben, sodass die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr gesichert ist und weder eine Zweckänderung noch durch eine Vereinigung mit einer anderen Stiftung im Wege der Zu- oder Zusammenlegung erfolgversprechend erscheinen.

## **§ 17**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach dem Ende des Geschäftsjahres sind innerhalb von sechs Monaten der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Erfüllung der Stiftungszwecke unaufgefordert der zuständigen Stiftungsbehörde vorzulegen.
- (3) Beschlüsse nach § 15 Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 16 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der

Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist von der Geschäftsführung bei der Stiftungsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der Abgabenordnung zu beantragen.

## **§ 18**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Zu- bzw. Zusammenlegung bzw. Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuseigen. Vor Beschlüssen über Zweckänderungen und sonstige Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung betreffen, ist die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 19**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung treten mit Zugang der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde in Kraft. § 1 Absatz 2 Satz 2 tritt mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage in Kraft.
- (2) Regelungen zur Einführung neuer Organstrukturen treten für das jeweilige Organ in Kraft mit der ersten Berufung (Nachbesetzung) eines Organmitglieds nach Zugang der stiftungsbehördlichen Genehmigung gemäß Absatz 1.
- (3) Bis zur Besetzung des neuen Organs Geschäftsführung gelten die Regelungen des § 5 Absatz 1 und Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Absatz 1 und Absatz 3 (Satzungsfassung vom 9.10.2023, im Folgenden: aF) fort.
  - (a) Stiftungsorgane sind der Vorstand, der Stiftungsrat und der Vergabeausschuss (§ 5 Absatz 1 aF).

- (b) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind für die Stiftung ehrenamtlich tätig (§ 5 Absatz 2 aF).
- (c) Die in § 7 Absatz 1 unter Nrn. 1 und 2 (aF/nF) genannten Mitglieder des Stiftungsrates bilden den Vorstand (§ 11 Absatz 1 aF).
- (d) Bei Stimmengleichheit (Beschlussfassung des Stiftungsrates) entscheidet die Stimme des Vorsitzes, bei Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzes, mit Ausnahme von Beschlüssen, die in Ausübung der Kontrollfunktionen gegenüber dem Vorstand ergehen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 aF).
- (e) Der Vorstand kann ihm obliegende Aufgaben der laufenden Verwaltung unter entsprechender Bevollmächtigung auf die Geschäftsstelle übertragen (§ 11 Absatz 3 aF).

Im Übrigen finden die Regelungen des § 6, § 8 Absatz 1, Absatz 2 Nrn. 8 und 14, § 9 Absatz 2, § 12 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 17 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzungsfassung, soweit sie eine Geschäftsführung adressieren, für den Vorstand entsprechende Anwendung – § 12 Absatz 2 mit der Einschränkung, dass der Stiftungsrat über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 aF). § 14 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Geschäftsführung die Geschäftsstelle adressiert ist.

Mit dem Datum der erstmaligen Berufung einer Geschäftsführung (Beginn der Amtszeit) endet das Amt der amtierenden Vorstandsmitglieder und treten vorstehende Übergangsregelungen (a) bis (e) der Satzung aF außer Kraft. Zugleich treten die § 5 Absatz 1 und 2, § 11 und § 12 Absatz 4 dieser Satzungsfassung in Kraft.

- (4) Die erste Amtszeit nach der Einführung neuer Strukturen kann von der satzungsgemäßen Amtszeit abweichen, um für alle Organe/Organmitglieder einen einheitlichen Turnus anzuwenden (Legislaturperiode).

